

Satzung
der Ortsgemeinde Bodenheim
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
Nichtamtliche Lesefassung vom 23. Juni 2026

Aufgrund des § 24 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 419), zuletzt geändert am 27.03.1987 (GVBl. S. 41) und des § 45 Abs. 4 LBauO für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 06.03.1989 folgende Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Bodenheim.
- (2) Entfällt
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Ortsgemeinde Bodenheim Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten für den Grunderwerb. Der Ablösebetrag wird auf 11.200,00 Euro je abzulösenden Stellplatz festgesetzt.
Fälligkeit: Tag der Baugenehmigung
Die Einnahmen bei einer (durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall erlaubten) Stellplatzablöse sind zweckgebunden für die Herstellung bzw. Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder für investive Maßnahmen des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs zu verwenden.
- (2) Die Ortsgemeinde Bodenheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. März 1989 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 15/89). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 15. September 2006

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 38/06),

vom 16. Mai 2014

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 21/14),

vom 09. April 2019

(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 16/19)

vom 10. Juli 2026

(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 28/26).